

Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wenns hat in seiner Sitzung am 24. April 2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von der Firma PlanAlp, Ziviltechniker GmbH, Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns vom 11.03.2024 mit der Planungsnummer: 224-2024-00003 zu Verfahrensnummer: 2-224/10064, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns im Bereich der Gst. 3428, 3427/1, 4458, 3434/3, 3429, KG 80011 Wenns, vor:

Umwidmung

Grundstück **3428 KG 80011 Wenns**

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung

Zähler: 2

weitere Grundstück **3429 KG 80011 Wenns**

rund 494 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung

Zähler: 2

sowie

rund 776 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **4458 KG 80011 Wenns**

rund 5 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),

Festlegung Zähler: 2

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 25.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wenns zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter <http://www.wenns.tirol.gv.at/> abgerufen werden. Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Wenns ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wenns eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Patrick Holzknicht e.h.



angeschlagen am: 25.04.2024
abgenommen am: 24.05.2024